

387. (C. 7791 bis 7806.)

I. Die Komm. beschloß die Verathung über den vorstehenden Antrag auf Ergänzung des §. 89 d. C.P.D. bis zur Erörterung des §. 2091 auszusetzen.

Zusatz
zu §. 2077.
Zeugniß
für den
Testaments-
vollstrecker.

II. Aus den zu §. 2077 gestellten Anträgen war noch die Frage zu erledigen, ob dem Testamentsvollstrecker ein Erbschein zu erteilen sei. Es lagen die Anträge vor:

1. der §. 2078 c auf C. 675.

Dieser Antrag, welcher mit dem abgelehnten Antrag auf Einführung des Erbschaftsregisters zusammenhängt, wurde dahin geändert:

Einem Testamentsvollstrecker kann auf seinen Antrag ein Zeugniß über sein Recht erteilt werden. Sind mehrere Testamentsvollstrecker ernannt, so kann ein jeder von ihnen den Antrag auf Ertheilung des Zeugnisses stellen.

Ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so sind vor der Ertheilung des Zeugnisses die Erben über die Gültigkeit der Ernennung zu hören. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung beschränkt oder ist er uneingeschränkt ermächtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, so soll dies im Zeugniß angegeben werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das dem Testamentsvollstrecker zu erteilende Zeugniß entsprechende Anwendung.

2. den §. 2075 Abs. 2 zu fassen:

Ist von dem Erblasser ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung und die Annahme des Amtes durch den Testamentsvollstrecker in dem Erbschein anzugeben. Hat der Erblasser über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers besondere Bestimmungen getroffen, so sind auch diese anzugeben. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so kann auch er die Ertheilung des Erbscheins beantragen.

Der neu vorgeschlagene Antrag 1 wurde mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen und gleichzeitig beschlossen, den §. 1892a der Vorl. Zuf.¹⁾ zu streichen.

Nach dem Entw. wird dem Testamentsvollstrecker eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung und der Annahme seines Amtes weder im Sinne einer Bestallung noch im Sinne eines Legitimationspapiers nach Analogie des Erbscheins erteilt (Mot. V C. 222). Bei der jetzigen Verathung ist durch den §. 1892a dem Testamentsvollstrecker das Recht eingeräumt, die Ausstellung einer urkundlichen Bescheinigung wenigstens im Sinne einer Bestallung zu verlangen, jedoch vorbehalten worden, im Zusammenhange mit den Vorschriften über den

¹⁾ Der §. 1892a der Vorl. Zuf. entspricht den auf C. 253, 254 mitgetheilten Anträgen 2, 3.

Erbſchein die Frage zu erwägen, ob dem Teſtamentsvollſtrecker nicht ein dem Erbſchein analoges Zeugniß zu ertheilen ſei. Der Antrag 1 bejaht, der Antrag 2 verneint dieſe Frage.

Im Laufe der Berathung erklärte der Antragſteller zu 1, daß er eventuell auch dem Antrage 2 beitreten könne, wenn derſelbe dahin aufgefaßt werde, daß der Dritte durch den dem Teſtamentsvollſtrecker ausgeſtellten Erbſchein inſoweit geſchützt ſei, als es ſich um die Frage der Rechtsbeſtändigkeit der die Ernennung des Teſtamentsvollſtreckers enthaltenden leſtwilligen Verfügung handele.

Erwogen war:

Wenn für die Erſtreckung des Erbſcheins auf den Teſtamentsvollſtrecker die Analogie deſſen geltend gemacht werde, was für den Bevollmächtigten im §. 114 des Entw. II beſtimmt worden ſei, ſo ſei den Mot. zuzugeben, daß dieſe Analogie kein durchſchlagender Grund ſei. Denn auch dem Vormund und dem Konkursverwalter werde die Beſtallung nicht im Sinne einer Vollmachtsurkunde ertheilt, die den gutgläubigen Dritten ſchütze. Was vom prinzipiellen Standpunkt aus allein in Betracht kommen könne, ſei, daß man die Ertheilung des Erbſcheins auf die teſtamentariſche Erbfolge ausgedehnt habe und es eine Forderung der Folgerichtigkeit ſei, den Fall der Teſtamentsvollſtreckung zu berücksichtigen. Bei der Geſtaltung der Rechte des Teſtamentsvollſtreckers ſei man davon ausgegangen, daß der Teſtamentsvollſtrecker ein eigenes Recht habe, wenn auch in fremdem Intereſſe. Die Stellung des Teſtamentsvollſtreckers habe in vielen Beziehungen eine gewiſſe Ähnlichkeit mit der Stellung des Vorerben. Gewähre man dem Vorerben einen Erbſchein, ſo müſſe man ihn auch dem Teſtamentsvollſtrecker einräumen.

Stehe mithin grundſätzlich nichts im Wege, den Erbſchein auf den Teſtamentsvollſtrecker zu erſtrecken, ſo könne nur in Frage kommen, ob ein Bedürfniß dazu vorhanden ſei. Die Bejahung der Frage ſei ſchon mit Rückſicht auf die Gründe nothwendig, welche dazu geführt hätten, dem Teſtamentsvollſtrecker eine freiere Stellung, als er nach dem Entw. gehabt habe, zu geben. Denn damals habe man angenommen, daß der Teſtamentsvollſtrecker regelmäßig den ganzen Nachlaß zu verwalten und alle erbfchaftlichen Geſchäfte abzuwickeln habe. Der Teſtamentsvollſtrecker, nicht der Erbe, werde alſo mit den Dritten in Verkehr treten, ſo daß alle Gründe, welche für die Ertheilung des Erbſcheins im Falle teſtamentariſcher Erbfolge ſprächen, auch für die Ausdehnung des Erbſcheins auf den Teſtamentsvollſtrecker zuträfen. Praktiſch wichtig ſeien insbesondere die Fälle einer lang dauernden Verwaltung, namentlich die Fälle des §. 1905a (S. 305), da in dieſen Fällen der Erbe mit der Verwaltung des Nachlaſſes überhaupt nichts zu thun habe. Die dem Teſtamentsvollſtrecker nach §. 1892a ausgeſtellte Beſcheinigung und der dem Erben ertheilte Erbſchein, in welchem nach §. 2075 Abſ. 2 die Teſtamentsvollſtreckung erwähnt ſei, reichten nicht aus, um das Bedürfniß zu befriedigen. Die Beſcheinigung nach §. 1892a enthalte lediglich ein Zeugniß darüber, daß der in demſelben als Teſtamentsvollſtrecker Bezeichnete nach Anſicht des Gerichts wirklich Teſtamentsvollſtrecker ſei, es enthalte aber nicht einmal ein den gutgläubigen Dritten ſchützendes Zeugniß darüber, daß die leſtwillige Verfügung, welche die Teſtamentsvollſtreckung anordne, geſekliche Kraft habe. Der nach §. 2075 ausgeſtellte

Erbschein legitimire lediglich den Erben und lasse bezüglich des Testamentsvollstreckers dieselben Lücken wie die Bescheinigung nach §. 1892a. Zwar könne der Testamentsvollstrecker neben dem den Erben ausgestellten Erbschein auch noch die seine Ernennung enthaltende letztwillige Verfügung zu seiner Legitimation benötigen. Daß jedoch damit für die Legitimation des Testamentsvollstreckers nicht genügend gesorgt sei, habe man schon bei der Verathung des §. 1892a anerkannt, ganz abgesehen davon daß der Testamentsvollstrecker bei einem einigermaßen umfangreichen Testamente Niemand zumuthen könne, das ganze Testament zu prüfen, und daß die praktisch wichtigste Frage nach der Echtheit und Rechtsbeständigkeit der letztwilligen Verfügung nur bezüglich der Ernennung des Erben, nicht aber hinsichtlich der Ernennung des Testamentsvollstreckers gelöst werde. Liege beim Vorerben das Bedürfniß für einen eigenen Erbschein vor, so zwingt die Konsequenz dazu, auch beim Testamentsvollstrecker das Bedürfniß für einen eigenen Erbschein anzuerkennen. Selbstverständlich sei, daß neben dem Erbschein eine Bescheinigung nach §. 1892a ohne Werth sei, weshalb §. 1892a jetzt gestrichen werden müsse. Würde man den Antrag 2 in dem Sinne annehmen, wie ihn der Antragsteller zu 1 eventuell vorgeschlagen habe, so würde damit zwar nach der Richtung dem Bedürfnisse genügt, als dann der Dritte bezüglich der Rechtsbeständigkeit der die Ernennung des Testamentsvollstreckers enthaltenden letztwilligen Verfügung gesichert wäre. Eine Lücke bliebe aber immer noch, da der Dritte rücksichtlich der Auslegung der letztwilligen Verfügung nicht geschützt wäre. Gerade bei Testamentsvollstreckungen spiele jedoch mit Rücksicht auf §. 1905 die Auslegung eine große Rolle. Davon abgesehen sei der Antrag 2 schon deshalb unannehmbar, weil er nicht klar erkennen lasse, wie das Verhältniß zwischen dem den Erben ausgestellten Erbschein und der in diesem Erbschein aufgenommenen Legitimation des Testamentsvollstreckers gedacht sei, namentlich aber das Mißverständniß nahe lege, als ob es sich hier um etwas ähnliches handele wie bei einem gemeinschaftlichen Erbscheine für mehrere Miterben.

Inhalt des
Zeugnisses.

Was den Inhalt des für den Testamentsvollstrecker auszustellenden Zeugnisses angehe, so sei davon auszugehen, daß dem Testamentsvollstrecker regelmäßig die in den §§. 1899 bis 1903 eingeräumten Befugnisse zuständen, so daß, wenn nach §. 1905 weder seine Befugnisse eingeengt noch ihm die unbeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten beigelegt sei, im Erbschein über die Machtbefugnisse des Testamentsvollstreckers überhaupt nichts gesagt zu werden brauche. Der vom Antrag 1 in seiner ursprünglichen Fassung vorgeschlagene Abs. 4, welcher von dem Erlöschen der Testamentsvollstreckung handele, sei, nachdem ein ähnlicher Vorschlag beim Vorerben ausdrücklich abgelehnt worden sei, nicht mehr haltbar, vielmehr bezüglich der Beendigung der Testamentsvollstreckung die Sachlage die, daß der Dritte auf den Erbschein zwar insofern bauen dürfe, als bezeugt sei, daß eine Testamentsvollstreckung in rechtsgültiger Weise angeordnet und derjenige, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, Testamentsvollstrecker geworden sei, und daß die Testamentsvollstreckung den angegebenen bezw., wenn nichts angegeben, den aus den §§. 1899 bis 1903 sich ergebenden Inhalt habe, daß er dagegen keine Gewähr dafür besitze, daß das Amt des Testamentsvollstreckers noch bestehe. Ihre

Rechtfertigung finde diese Unterscheidung zwischen der Beweiskraft des Erbscheins hinsichtlich des Entstehens und des Bestehens der Rechte des Testamentvollstreckers darin, daß es in der Natur der Testamentvollstreckung liege, nach Abwicklung der erbschaftlichen Geschäfte ein Ende zu finden.

Die Wirkungen des Erbscheins für den Testamentvollstrecker anlangend, so müßten jedenfalls die §§. 2076 bis 2077 a der Vorl. Zus.¹⁾ (S. 683 ff.) entsprechende Anwendung finden. Aus der entsprechenden Anwendung derselben folge, daß eine Verbindlichkeit, die von dem Testamentvollstrecker eingegangen worden sei, welchem die unbeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten zustehe, den ganzen Nachlaß ergreife, nicht nur die in der Hand des Testamentvollstreckers befindlichen Gegenstände. Der Schutz des Dritten gehe hier über den §. 2077, welcher nur von Verfügungen spreche, hinaus. Auf der anderen Seite aber dürfe der Dritte sich nicht darauf verlassen, daß die Gegenstände, über welche der Testamentvollstrecker verfüge, wirklich zum Nachlaß oder auch nur zu dem der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegenden Nachlasse gehörten. Man werde am Besten thun, mit dem Antrag 1 auf sämtliche Vorschriften über den Erbschein zu verweisen; der Red. Komm. bleibe unbenommen, nur auf spezielle Vorschriften über den Erbschein Bezug zu nehmen, wenn sie finden sollte, daß eine generelle Verweisung Mißverständnisse herbeiführen könnte. Ebenso werde die Red. Komm. zu prüfen haben, ob, wenn mit Abs. 4 generell verwiesen werde, nicht Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Antrags 1 als selbstverständlich gestrichen werden können.

Wirkungen.

III. Zu §. 2078 war beantragt, ihn mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Erbscheins auf die testamentarische Erbfolge zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

IV. Zu §. 2079 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift dahin zu ändern:

Ist für die Erbschaft ein deutsches Nachlaßgericht nicht zuständig, befindet sich aber ein zu der Erbschaft gehörender Gegenstand im Inlande, so kann für diesen Gegenstand die Ertheilung eines Erbscheins verlangt werden. Zuständig ist das Nachlaßgericht, in dessen Bezirke der Gegenstand sich befindet.

3. zu beschließen:

Gehört zu einer Erbschaft, für die ein deutsches Nachlaßgericht nicht zuständig ist, ein inländisches Grundstück, ein Recht an einem inländischen Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte oder ein anderer Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung der Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so kann in Ansehung des Grundstücks, des Rechtes oder des sonstigen Gegenstandes die Ertheilung eines Erbscheins vor dem Nachlaßgerichte beantragt werden, in dessen Bezirke das

§. 2078.
Zeugniß
für den
eingesetzten
Erben.

§. 2079.
Erbschein für
einzelne
Gegenstände
im Inlande.

¹⁾ Den §§. 2076 bis 2077 a entsprechen C. II §. 2226 Abs. 1 Satz 2, §§. 2229 bis 2231; R. T. §. 2334 Abs. 1 Satz 2, §§. 2338 bis 2340; B. G. B. §§. 2361 Abs. 1 Satz 2, §§. 2365 bis 2367.

Grundstück liegt oder die das Buch oder das Register führende Behörde ihren Sitz hat.

Gehört zu der Erbschaft ein Anspruch, für den im Inlande ein Gerichtsstand besteht, so kann in Ansehung des Anspruchs der Erbschein von dem Nachlaßgericht erteilt werden, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand besteht.

Sind für dieselbe Erbschaft mehrere Erbscheine erforderlich, für welche verschiedene Nachlaßgerichte zuständig sind, so können sie alle von einem der zuständigen Nachlaßgerichte erteilt werden.

Der Antragsteller hat anzugeben, bei welchen anderen Nachlaßgerichten Erbscheine für die Erbschaft ausgestellt sind. Die Vorschrift des §. 2070 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. die Vorschrift zu fassen:

Ist ein deutsches Nachlaßgericht zur Ertheilung eines Erbscheins für die Erbschaft im Ganzen nicht zuständig, so kann in Ansehung der im Inlande befindlichen Gegenstände die Ertheilung eines Erbscheins verlangt werden.

Als im Inlande befindlich gilt auch ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird. Ansprüche gelten als im Inlande befindlich, wenn für die Klage aus dem Anspruch ein deutsches Gericht zuständig ist.

(Die Vorschriften der §§. 2077 bis 2077b finden bei einem nach Maßgabe des Abs. 1 erteilten Erbschein nur in Ansehung derjenigen Gegenstände Anwendung, für welche der Erbschein erteilt ist.)

und in einer Anm. auszusprechen:

Vorausgesetzt wird, daß in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt werden wird, welche Gerichte zur Ertheilung des Erbscheins zuständig sind.

5. die Vorschrift zu fassen:

Befinden sich von einer Erbschaft nur einzelne Gegenstände im Inlande, so kann in Ansehung dieser die Ertheilung eines Erbscheins verlangt werden.

und in einer Anm. auszusprechen:

Es wird vorausgesetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts wie überhaupt in Nachlaßsachen so auch in der fraglichen Hinsicht geordnet wird.

6. den Eingang des §. 2079 zu fassen:

Ist ein deutsches Gericht als Nachlaßgericht nur in Ansehung der im Inlande befindlichen Gegenstände zuständig und gehört zu diesen Gegenständen ein inländisches Grundstück zc.

7. im Abs. 1 des Antrags 4 nach „in Ansehung der“ einzuschalten „zur Zeit des Erbsfalls“.

Der Antrag 1 wurde zurückgezogen, der Antrag 4 angenommen, womit sich die übrigen Anträge erledigten.

Der §. 2079 eröffnet die Möglichkeit, in denjenigen Fällen, in welchen für eine Erbschaft einerseits ein deutsches Nachlaßgericht nicht zuständig ist, andererseits gewisse zur Erbschaft gehörende Gegenstände sich in Deutschland befinden — nämlich Grundstücke oder Rechte an Grundstücken oder Rechte, über die eine deutsche Behörde Register führt, oder Sachen, die eine deutsche Behörde in Gewahrsam hat —, die Ertheilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins zu erlangen. Damit unterscheidet der Entw. zwischen allgemeinen (§§. 2068 bis 2078) und gegenständlich beschränkten (§. 2079) Erbscheinen.

In der Komm. war man darüber einig,

a) daß diese Unterscheidung beizubehalten und

b) wie im Entw. zu bestimmen sei,

so daß sich also die beiden Arten von Erbscheinen nicht nach ihrem Inhalte, sondern nur nach ihrem Umfang unterscheiden.

Meinungsverschiedenheit bestand zunächst darüber, ob die Erörterung des §. 2079 jetzt erfolgen oder bis zur Berathung des internationalen Privatrechts zurückgestellt werden solle. Im Sinne der zweiten Alternative ist der Streichungsantrag 1 gestellt. Meinungsverschiedenheit bestand ferner über die Voraussetzungen des §. 2079 und zwar sowohl nach der negativen wie nach der positiven Seite.

A. Zur Begründung des Antrags 1 wurde ausgeführt:

Die negative Voraussetzung des §. 2079 sei, daß kein deutsches Gericht als Nachlaßgericht zuständig sei. Damit werde die Frage aufgeworfen, in Ansehung welcher Erbschaften ein deutsches Nachlaßgericht zuständig sei oder ein deutsches Nachlaßgericht fehle. Ueber diese Frage gebe das B.G.B. keine Antwort. Das B.G.B. enthalte Vorschriften weder über die Organisation noch über die örtliche Zuständigkeit der Nachlaßgerichte. Der Entw. setze zwar voraus, daß die Funktionen des Nachlaßgerichts in der Regel von den Amtsgerichten besorgt würden, er gehe jedoch auch davon aus, daß diese auch anderen Behörden übertragen werden könnten (Art. 55 des Entw. d. E.G.). Man könne bezüglich der Voraussetzung, von welcher die Anwendbarkeit des §. 2079 abhängig sein solle, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Man könne unterstellen, die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts sei dadurch bedingt, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand im Inlande gehabt habe. Sei dieser Gesichtspunkt der maßgebende, so könne ein zuständiges Nachlaßgericht sowohl in Ansehung eines Inländers als auch in Ansehung eines Ausländers vorhanden sein oder fehlen. Man könne aber auch davon ausgehen, daß für die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts nicht der allgemeine Gerichtsstand des Erblassers, sondern der Umstand maßgebend sei, ob die Erbschaft unter deutschem oder unter ausländischem Rechte stehe; für eine unter deutschem Rechte stehende Erbschaft müsse immer ein zuständiges Nachlaßgericht vorhanden sein; für eine unter ausländischem Rechte stehende Erbschaft würde prinzipiell ein solches Nachlaßgericht fehlen; wäre dieser Ausgangspunkt richtig, so könnte §. 2079 nur auf Erbschaften, die unter fremdem Rechte stehen, berechnet sein. Die Frage, welche Behörden und Beamten mit den Berrichtungen des Nachlaßgerichts betraut seien und nach welchen Regeln sich die örtliche Zuständigkeit bestimme, müsse in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ent-

Vertagung
der
Berathung.

schieden werden. Sie sei auch in dem Entw. eines Ges. über die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege in den §§. 54, 55 behandelt und entschieden und zwar in der Weise, daß, wenn der Erblasser ein Deutscher sei, ein zuständiges deutsches Nachlaßgericht stets vorhanden sei und daß, falls der Erblasser ein Ausländer sei, ein zuständiges deutsches Nachlaßgericht dann gegeben sei, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande gehabt habe oder wenn sich Nachlaß im Inlande befinde. Nach dem Wortlaute würde also in dem im §. 2079 unterstellten Falle, daß sich Vermögenstheile im Inlande befänden, immer ein zuständiges deutsches Nachlaßgericht vorhanden sein und die Voraussetzung, daß für eine Erbschaft kein deutsches Gericht als Nachlaßgericht zuständig sei, würde niemals zutreffen. Die Mot. zu dem Verfahrensgesetz übersehen den §. 2079 nicht; sie bemerkten (S. 41), der §. 2079 enthalte eine Spezialvorschrift, die neben dem §. 55 des Verfahrensgesetzes in Kraft bleiben solle. Sei das der Gedanke, so müßten jedenfalls die Voraussetzungen, unter welchen der §. 2079 Anwendung zu finden habe, anders geregelt werden. Es ergebe sich also, daß, sofern man mit den Vorschriften des Verfahrensgesetzes rechne, der §. 2079 so, wie er laute, nicht belassen werden könne. Indem der Gesetzentw. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dafür Sorge, daß in den in Betracht kommenden Fällen ein deutsches Nachlaßgericht immer zuständig sei, wolle er, wie die Mot. (S. 39) betonten, die dem materiellen Rechte angehörnde Frage, ob und inwieweit in jedem einzelnen Falle, möge der Erblasser ein Deutscher oder ein Ausländer sein, die inländischen Nachlaßgerichte überhaupt zur Wahrnehmung der den Nachlaßgerichten obliegenden Geschäfte berufen sein, offen lassen. Damit sei auf die wahre, die Anwendbarkeit und Tragweite des §. 2079 beherrschende materielle Voraussetzung hingewiesen. Die Vorschrift des §. 2079 sei durch die Frage bedingt, ob und inwieweit die Ertheilung eines vollwirksamen allgemeinen Erbscheins dadurch beeinflusst werde, daß die Erbschaft unter deutschem oder unter fremdem Rechte stehe. Für die Beantwortung dieser Frage werde aber wiederum die Frage von Belang sein, welchem örtlichen Rechte die Erbschaft nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts unterworfen sei. Bei dieser Sachlage sei es wohl am Besten, für jetzt von einer Beschlußfassung über den §. 2079 abzusehen und bei der Berathung des internationalen Privatrechts auf die Frage zurückzukommen, für welche Erbschaften ein beschränkter Erbschein zu ertheilen sei.

Der Antrag wurde mit der Entgegnung bekämpft, daß es sich im §. 2079 nur um eine ungenaue Fassung handele. Gemeint seien Erbschaften, für welche die deutsche Gesetzgebung die Behandlung des Nachlasses im Ganzen nicht in Anspruch nehme, so daß kein Widerspruch mit dem §. 55 des Verfahrensgesetzes vorliege. Es sei nun jetzt schon mit Sicherheit vorauszusehen, daß neben den Erbschaften, für welche die deutsche Gesetzgebung die Behandlung des Nachlasses im Ganzen beanspruche, Erbschaften vorkämen, bei denen sich Vermögen im Inlande befinde, ohne daß der Nachlaß im Ganzen von einem deutschen Nachlaßgerichte nach deutschem Rechte zu behandeln sei. Für diese letzteren Erbschaften müsse jedenfalls ein Erbschein, sei es bezüglich aller im Inlande befindlichen Gegenstände oder nur bezüglich gewisser Gegenstände, zugelassen werden. Da es nun für die Frage der Gestaltung dieses Erbscheins gleichgültig sei, wie die

Frage entschieden werde, wann die deutsche Gesetzgebung die Behandlung eines Nachlasses im Ganzen in Anspruch nehme, so sei ein zwingender Grund für die Vertagung der Berathung des §. 2079 nicht gegeben. Vorbehalten müsse freilich bleiben, auf die Fassung des §. 2079 noch einmal zurückzukommen.

Nach der Zurückziehung des Antrags 1 wurde in die Berathung des §. 2079 selbst eingetreten.

B. Bezüglich der negativen Voraussetzung des §. 2079 war man nach längerer Berathung darüber einig, daß aus den vom Antragsteller zu 1 unter A ausgeführten Gründen der Entw. und die mit ihm übereinstimmenden Anträge 2 und 3 nicht zu billigen seien. Auch der Antrag 5, welcher lediglich darauf abstellt, daß sich von einer Erbschaft einzelne Gegenstände im Inlande befinden, wurde für unannehmbar gehalten, weil es jedenfalls nicht lediglich darauf ankommen könne, wo die Gegenstände sich befänden, sondern auch darauf, wie die Zuständigkeit geordnet sei. Es könne sich ein Nachlaß vollständig im Inlande befinden und nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts doch das deutsche Nachlaßgericht nicht zur Behandlung des Nachlasses im Ganzen zuständig sein; würde der Antrag 5 angenommen, so könnte solchen Falles ein Erbschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

Dagegen fand der Antrag 4 allseitige Zustimmung.

Maßgebend war, daß der §. 2079 jene Erbschaften meine, für die ein deutsches Nachlaßgericht nur in Betreff der im Inlande gelegenen Sachen — wenn man so sagen dürfe, als Partialnachlaßgericht — zuständig sei. Diesen Gedanken drücke zwar der Antrag 6 richtig aus, allein da er ein Doppeltes fordere, einmal daß ein allgemein zuständiges deutsches Gericht nicht vorhanden sei, dann daß feststehe, daß für einzelne Sachen eine Nachlaßbehandlung im Inlande stattfindende, bejahe er indirekt die dem internationalen Privatrecht angehörende Frage, ob, wenn eine Erbschaft unter deutschem Rechte stehe, ein Erbschein für die Erbschaft im Ganzen zu ertheilen sei. Es sei jedoch besser, mit dem Antrage 4 davon auszugehen, daß die Frage, wann für eine Erbschaft ein Erbschein im Ganzen zu ertheilen sei, im B.G.B. überhaupt nicht beantwortet, sondern dem internationalen Privatrecht und mittelbar dem Verfahrensgesetz überlassen werde, so daß das B.G.B. lediglich ausspreche, daß, wenn ein Erbschein nicht für eine Erbschaft im Ganzen ertheilt werde, immer ein gegenständlich beschränkter Erbschein für die im Inlande belegenen Sachen, sei es nun für alle oder nur für gewisse, zu ertheilen sei.

C. Der §. 2079 bestimmt auch, welches Nachlaßgericht zur Ertheilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins zuständig ist. Man war in Gemäßheit des unter B eingenommenen Standpunkts darüber einig, daß mit dem Antrage 4 nicht nur davon auszugehen sei, daß im B.G.B. nicht bestimmt werden könne, wann ein deutsches Gericht zur Ertheilung des Erbscheins für die Erbschaft im Ganzen zuständig sei, sondern daß man auch im B.G.B. nicht bestimmen könne, welches Gericht, wenn überhaupt ein gegenständlich beschränkter Erbschein zu ertheilen ist, zur Ertheilung desselben zuständig sei. Diese Frage müsse dem Verfahrensgesetz überlassen bleiben. Die vom Antrage 4 vorgeschlagene Anm. fand sonach Billigung.

D. Was die positive Voraussetzung des §. 2079 anbelangt, so unterscheiden sich die Anträge vom Entw. und unter einander lediglich darin, daß es

Negative Voraussetzung.

Zuständigkeit des Gerichts zur Ertheilung des beschränkten Erbscheins.

Positive Voraussetzung.

nach den Anträgen 2, 4 und 5 genügt, wenn irgendein Nachlaßgegenstand, gleichviel welcher Art, im Inlande gelegen ist, während der Antrag 7 fordert, daß der Gegenstand sich mindestens zur Zeit des Erbfalls im Inlande befinden haben muß, und der Antrag 3 theils nur die vom Entw. erwähnten Gegenstände berücksichtigt, nämlich Grundstücke, in öffentliche Bücher eingetragene Rechte und Sachen, die sich in Verwahrung einer deutschen Behörde befinden, theils (Abf. 2 des Antrags 3) darüber hinausgeht.

Der Antrag 4 fand — im Wesentlichen aus folgenden Gründen — auch in dieser Hinsicht Billigung.

Der §. 2079 entspreche dem §. 8 des preuß. Ges. über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869. Wie der dem preuß. Herrnhause zur Zeit vorliegende Gesetzentw., welcher eine Erweiterung des §. 8 bezwecke, beweise, verlange das Bedürfniß des Verkehrs — namentlich wenn, wie dies in der Praxis häufig vorkomme, der Nachlaß größtentheils aus Mobilien bestehe — die Beseitigung der im Entw. enthaltenen Beschränkung auf gewisse Sachen (Währ. Gegenentw. §. 1858). Dem Antrage 7 sei zwar zuzugeben, daß, wenn man die Ertheilung des Erbscheins schlechthin zulasse, ein Mißbrauch insbesondere nach der Richtung möglich sei, daß erbschaftliche Gegenstände, die sich längere Zeit nach dem Erballe noch im Auslande befunden hatten, eigens zu dem Zwecke, um Gegenstände im Inlande zu haben, nach Deutschland verbracht würden. Allein bei der Seltenheit dieses Falles verlohne es sich nicht, die vom Antrage 7 gezogene Schranke anzunehmen, zumal da sie auch Fälle treffen würde, in denen die Ertheilung eines Erbscheins ein dringendes und wohl beachtliches Bedürfniß sei, so wenn ein Konsul Gegenstände ins Inland schicke.

E. Der Antrag 4 giebt in Uebereinstimmung mit dem Antrage 3 für gewisse Rechte Bestimmungen, wenn dieselben als im Inlande befindlich anzusehen seien. Dies wurde damit gerechtfertigt, daß man, wie die Entstehungsgeschichte des §. 24 d. C.P.D. beweise, ohne ausdrückliche Vorschrift nicht lösbare Zweifel bestehen lasse.

F. Der Abf. 2 ist nur vom Antrage 4 und nur in beschränktem Umfange wiedergegeben.

Man erachtete eine Bestimmung darüber, daß die Vorschriften der §§. 2068 bis 2076 Anwendung auf den gegenständlich beschränkten Erbschein fänden, für selbstverständlich und überließ der Red.Komm., zu prüfen, ob nicht auch Abf. 3 des Antrags 4, der sachlich gebilligt wurde, als entbehrlich gestrichen werden könne.

V. Die Komm. ging zum sechsten Titel über den Erbschaftsanspruch über. Die Berathung des §. 2080 wurde begonnen.

388. (S. 7807 bis 7828.)

Zu §. 2080 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 2080 bis 2083 zu fassen:

§. 2080. Der Erbe kann die Herausgabe der Erbschaft von Jedem verlangen, der sie auf Grund eines von ihm in Anspruch genommenen Erbrechts dem Erben ganz oder zu einem Theile vorenthält (Erbschaftsbefüßer).

Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erbschein.

§. 2080. Erbschaftsanspruch.